

Satzung

- beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. Januar 1991 in Ukley;
- geändert auf den Mitgliederversammlungen am 25. April 1993 in Ukley;
- geändert auf den Mitgliederversammlungen am 6. April 1997 in Königs Wusterhausen;
- geändert auf den Mitgliederversammlungen am 27.04. 2003 in Königs Wusterhausen;
- geändert auf den Mitgliederversammlungen am 06.06. 2004 in Bad Saarow;
- geändert auf den Mitgliederversammlungen am 07.05. 2006 in Bad Saarow;
- geändert auf den Mitgliederversammlungen am 13. Mai 2007 in Bad Saarow;
- geändert auf den Mitgliederversammlungen am 27.05.2010 in Bad Saarow.
- Geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2017 in Bad Saarow

§ 1 (Name, Sitz)

- Der Verein führt den Namen Landestanzsportverband Brandenburg e.V., nachfolgend LTV Br abgekürzt.
- Der LTV Brandenburg ist der freie und unabhängige regionale Zusammenschluss (Dachorganisation) der Amateurtanzsportvereine und anderer dem Amateurtanzsport dienenden Organisationen im Land Brandenburg.
- Der Verband hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 540 beim Amtsgericht in Potsdam eingetragen.
- Gerichtsstand in Streitigkeiten für und gegen den Verband ist das Amtsgericht Potsdam.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck und Aufgaben)

- Zweck des Verbandes ist es, ausschließlich und unmittelbar den Amateurtanzsport auf Turnier -und Breitensportebene für alle Altersstufen zu pflegen und zu fördern sowie eine sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb zu organisieren und die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Brandenburgischen Sportjugend zu fördern.
- Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung von Frau und Mann auch bei der Besetzung von Ämtern.
- Der Verband ist Landesfachverband und ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) sowie ordentliches Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB).
- Der Verband hat vom Deutschen Tanzsportverband e.V. die Aufgabe, den Tanzsport als Fachverband im Landessportbund Brandenburg e.V. zu vertreten.
- Der Verband wird ehrenamtlich geführt und kann zur Ausübung seiner Aufgaben im Bedarfsfall hauptamtliche Kräfte beschäftigen.
- Aufgaben des Verbandes sind insbesondere
 - Koordinierung der Arbeit und Interessen der einzelnen Vereine
 - Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsports
 - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Tanzsport

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach der davor genannten Regelung trifft das Präsidium.
- Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Maßgebend ist die Haushaltsplanlage des Verbandes.
- Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und setzt prüffähige Belege und/oder Nachweise voraus.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- Dem Verband gehören an:
ordentliche, außerordentliche, fördernde, Anschluss- und Ehrenmitglieder, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, speziell der Ausschuss für Rock 'n Roll-Tanzsport sowie der Landesverband der Tanzsporttrainervereinigung (TSTV).
- Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft im Landestanzsportverband e.V. setzen die Mitgliedschaft im Landessportbund e.V. sowie die Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband e.V. voraus.
- Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine mit Sitz im Land Brandenburg, die sich aufgrund Ihrer Satzungen die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, muss dem LTV Brandenburg e.V. schriftlich vorliegen. Wenn die Gemeinnützigkeit nicht mehr besteht ist das Mitglied verpflichtet, dies dem LTV Brandenburg e.V. binnen eines Monats mitzuteilen, damit die Gemeinnützigkeit des Verbandes nicht gefährdet wird. — Die Mitgliedschaft erlischt, wenn nicht binnen eines Monats nach Erlöschen der Gemeinnützigkeit ein neuer, gültiger Bescheid dem LTV Brandenburg e.V. schriftlich vorgelegt wird.
- Außerordentliche Mitglieder sind Vereine bzw. Vereinsabteilungen, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die dafür geforderten Bedingungen erfüllen. Sie unterliegen wie die ordentlichen Mitglieder den Ordnungen des LTV Br und des DTV.
- Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.

- Anschlussmitglieder können Tanzgruppen aller Art in Vereinen oder Abteilungen von Vereinen sein.
- Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
- Der Landesverband der Tanzsporttrainervereinigung ist der Zusammenschluss von Einzelpersonen, die in der Regel als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter bei einem der in Absatz 3-6 genannten Mitglieder tätig sind. Hat der Landesverband den Status eines rechtsfähigen Vereins mit bestätigter Gemeinnützigkeit kann er Mitglied im LTV Brandenburg sein.
- Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung im Landestanzsportverband Brandenburg e.V. sind Untergliederungen der durch den Deutschen Tanzsportverband aufgenommenen und benannten Fachverbände.

§ 6 (Aufnahme)

- Anträge auf Aufnahme als Mitglied, sind schriftlich an das Präsidium des LTV Brandenburg zu richten. Den Anträgen von rechtsfähigen Vereinen oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine ist eine Abschrift der Vereinsatzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes darf erfolgen, sobald die Aufnahme in den DTV beantragt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Beschwerde an den Verband zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an das Präsidium gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres erklären.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit Wegfall der im § 5 geforderten Voraussetzungen;
 - bei Vereinen durch ihre Auflösung;
 - bei natürlichen Personen auch durch ihr Ableben.
- Der Ausschluss richtet sich nach § 8 dieser Satzung.
- Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 8 (Disziplinarmaßnahmen)

- Das Präsidium hat das Recht, gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen diese Satzung verstoßen, einzuschreiten. In einem solchen Fall kann der Vorstand
 - gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen
 - oder das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
- Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die nächste Mitgliedervollversammlung führt eine endgültige Entscheidung herbei.

- Der LTV Brandenburg unterhält keine eigene Verbandsgerichtsbarkeit. Für alle Streitigkeiten sind die Gerichtsbarkeiten des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) nach Maßgabe der Verbandsgerichtsordnung zuständig. Der Verbandsgerichtsordnung unterliegen die Mitglieder des DTV gemäß § 5 der Satzung des LTV Brandenburg;
- alle Einzelpersonen, die Tanzsportler, Lizenz- und/oder Funktionsträger die Mitglieder im DTV sind.

§ 9 (Sporthoheit)

- Die dem DTV zustehende Sporthoheit wird im Rahmen der Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV in Brandenburg vom LTV Brandenburg e.V. und den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung wahrgenommen und vertreten.

§ 10 (Beiträge, Gebühren)

- Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Landestanzsportverband Brandenburg nach einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt und die sie jederzeit abändern kann.
- Neben Beiträgen können Umlagen und sonstige Leistungen erhoben werden. Über diese Umlagen und sonstige Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 (Organe und Ausschüsse)

- Organe des Verbandes sind
 - Die Mitgliederversammlung;
 - das Präsidium;
 - die Delegiertenversammlung der Brandenburgischen Tanzsportjugend.
- Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien des Verbandes. Sie beschließt über den Haushaltsplan, Satzungsänderungen, wählt das Präsidium gemäß § 14, die Kassenprüfer und erteilt Entlastung. Es findet alle vier Jahre eine Mitgliederversammlung vor dem Verbandstag des DTV statt. In den Jahren dazwischen wird eine Tagung der Vereinsvorsitzenden und der Vereinssportwarte einberufen.
- Die Mitgliederversammlung/Tagung wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in kürzerer Frist einberufen.
- Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung (Posteingang) schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
- Das Präsidium gibt die endgültige Tagesordnung vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt.

Weitere Mitgliederversammlungen/Tagungen können auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden. Sie müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

§ 13 (Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung)

- In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied Stimmrecht.
- Jedes ordentliche Mitglied hat zur Mitgliederversammlung/ Tagung je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme.
- Der stimmberechtigte Vertreter muss mit den schriftlichen Vollmachten versehen und mindestens 18 Jahre alt sein.
- Jedes Mitglied des Präsidiums und jedes Ehrenmitglied haben jeweils eine Stimme.
- Fördernde Mitglieder nehmen an der Beratung teil, haben aber keine Stimme.
- Die Vertretung eines Mitglieds durch andere Mitglieder ist unzulässig.

§ 14 (Präsidium)

- Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident/Präsidentin
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - Sportwart
 - Lehrwart
 - Schriftführer
 - Pressewart
 - Jugendwart
 - Vertreter der Anschlussverbände mit besonderer Aufgabenstellung
- Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Landestanzsportverband nach außen.
- Die Präsidiumsmitglieder 1-8 werden von der Mitgliederversammlung des LTV Br gewählt. Der Jugendwart und der Sprecher der Anschlussverbände werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- Der Jugendwart wird von der Jugendvertreterversammlung gewählt.
- Die Sprecher der Anschlussverbände werden von ihren Verbänden benannt.
- Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt oder die Aufgaben auf die verbleibenden Präsidiumsmitglieder übertragen werden.
- Die Präsidiumsmitglieder sind ihren Vereinen gegenüber nicht verpflichtet. Sie sind verpflichtet, unparteiisch die Interessen des Verbandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu vertreten.

§ 15 (Tanzsportjugend Brandenburg)

- Die Tanzsportjugend Brandenburgs ist die Jugendorganisation des LTV Brandenburg e.V.. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

- Sie gibt sich eine Jugendordnung; diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 16 (Kassenprüfung)

- Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur für einen der beiden zulässig. Die Gesamttätigkeit darf nicht länger als 4 Jahre sein.
- Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des LTV Brandenburg e.V. zu gewähren. Sie haben auf der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht als Grundlage für die Entlastung des Schatzmeisters vorzulegen.

§ 17 (Auflösung)

- Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 13 Absatz 1-3 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, so kann zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung nach zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen des LTV Brandenburg e.V. an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 (Ordnungen)

- Für die Mitglieder des LTV Brandenburg e.V. gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen, die verbindlich sind:
 - Finanzordnung
 - Jugendordnung
 -
 -
 -

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Finanzordnung kann nur von der Mitgliederversammlung/Tagung beschlossen oder geändert werden. Die Jugendordnung wird von der Jugendvertreterversammlung beschlossen oder geändert und von der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Landestanzsportverband Brandenburg e.V. wurde am 12. Januar 1991 gegründet.
Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Januar 1991 beschlossen.
Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam erfolgte am 02. September 1991 unter der VR: 540